

Cronenberger Steinindustrie Franz Triches GmbH & Co. KG

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen

1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für alle künftigen Verträge der Cronenberger Steinindustrie Franz Triches GmbH & Co. KG („**CSI**“) mit dem Lieferanten über die Erbringung von Lieferungen und Leistungen („**Lieferungen**“) durch den Lieferanten. Sämtliche Lieferungen erfolgen auf Basis dieser Bedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende oder ergänzende Bedingungen werden ausgeschlossen und gelten nur, wenn und soweit CSI diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn CSI der Geltung solcher entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen oder Lieferungen vorbehaltlos angenommen oder bezahlt hat.

1.2 Diese Bedingungen gelten ausschließlich für den Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („**Lieferant**“).

1.3 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Bedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte über Lieferungen zwischen CSI und dem Lieferanten.

1.4 Soweit in diesen Bedingungen auf (i) ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist zur Wahrung der Schriftform die Textform (Brief, Fax, E-Mail etc.) ausreichend; (ii) „Tage“ verwiesen wird, sind Kalendertage gemeint.

2. Zustandekommen des Vertrags

2.1 Der Vertragsschluss setzt eine schriftliche Erklärung von CSI voraus. Mündliche Abreden vor Vertragsschluss sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich von CSI bestätigt werden. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden. CSI bleibt auch berechtigt, einen Vertragsschluss herbeizuführen, indem CSI eine Lieferung vorbehaltlos annimmt oder bezahlt.

2.2 Angebote des Lieferanten haben für CSI kostenlos zu erfolgen. Gleiches gilt für Kostenvoranschläge. Ein Angebot des Lieferanten auf Abschluss eines Vertrags kann CSI innerhalb von zwei (2) Wochen nach dessen Abgabe annehmen, sofern der Lieferant keine längere Annahmefrist bestimmt. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums ist der Lieferant an sein Angebot gebunden. Ein Schweigen von CSI begründet kein Vertrauen auf einen Vertragsschluss. Geht die Annahme eines Angebots des Lieferanten durch CSI verspätet ein, wird dieser CSI hierüber unverzüglich informieren.

2.3 Geht CSI nicht innerhalb von fünf (5) Tagen nach Zugang einer Bestellung beim Lieferanten die Auftragsbestätigung des Lieferanten zu, ist CSI zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

2.4 Soweit die Auftragsbestätigung des Lieferanten von der Bestellung von CSI inhaltlich abweicht, muss der Lieferant dies in der Auftragsbestätigung besonders hervorheben; solche Abweichungen werden nur Vertragsinhalt, soweit CSI diese schriftlich annimmt.

2.5 CSI ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens einem Monat vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist mindestens zwei (2) Monate beträgt; hat eine Änderung der Produktspezifikationen Lieferverzögerungen zur Folge, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. CSI wird dem Lieferanten die jeweils durch Änderungen nach Satz 1 oder Satz 2 dieser Ziffer 2.5 entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Der Lieferant wird CSI die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten und - bei Änderungen der Produktspezifikationen nach Satz 2 dieser Ziffer 2.5 - etwaige dadurch bedingte Lieferverzögerungen – rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von sieben (7) Tagen nach Zugang der Änderungsanzeige von CSI schriftlich anzeigen.

2.6 Soweit nicht abweichend vereinbart, sind Lieferabrufe im Rahmen bestehender Mengenkontrakte oder Lieferrahmenvereinbarungen von dem Lieferanten auszuführen, wenn CSI nicht binnen zwei (2) Tagen nach Zugang des Abrufs beim Lieferanten ein schriftlicher Widerspruch des Lieferanten zugeht. Eine Verpflichtung von CSI unter einem Mengenkonzentrat oder einer Lieferrahmenvereinbarung, Abrufe oder Bestellungen zu erteilen, besteht nicht.

2.7 Die Lieferung von Plänen, Mustern und Modellen sind ohne ausdrückliche andere Vereinbarung nicht von CSI zu vergüten.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, sind die vereinbarten Preise Festpreise und schließen sämtliche Aufwendungen und Nebenkosten im Zusammenhang mit der Erbringung der Lieferungen ein, insbesondere Kosten für Verpackung, Entladung, Versicherung, Lagerung, Fracht, Zölle, Steuern und Montagkosten. Auf Verlangen von CSI hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

3.2 Der Zahlungsanspruch des Lieferanten wird ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Voraussetzungen erst nach vollständigem Erhalt der Lieferungen durch CSI oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, nach Abnahme sowie Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung innerhalb von dreißig (30) Tagen zur Zahlung fällig. Bei Zahlung binnen vierzehn (14) Tagen ist CSI zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt. Aufgrund von zentralisierten Zahlungsvorgängen werden die Banküberweisungen grundsätzlich donnerstags in Auftrag gegeben. Für die

Rechtzeitigkeit der Zahlung genügt der Eingang eines Überweisungsauftrags bei der Bank von CSI am Donnerstag der Kalenderwoche, in der die Zahlungsfrist abläuft. Bankgebühren und Spesen gehen zu Lasten des Lieferanten.

3.3 Rechnungen sind in elektronischer Form im PDF-Format an die E-Mail-Adresse er105@pescher.de zu senden und müssen den technischen Anforderungen der CSI an elektronische Rechnungen, die auf ihrer Internetseite <https://www.cronenberger-steinindustrie.de/agb.php> veröffentlicht sind, entsprechen. Alle Rechnungen müssen nebst den gesetzlichen Anforderungen folgende Angaben enthalten: Bestellreferenz, Bestell- und Materialnummer, Dokumente zur Leistungsausführung (Übergabebescheinigung, Lieferschein, etc.), Ausweis der gesetzlichen Abgaben wie Steuern, Gebühren, Zölle etc., das Ursprungsland jeder Warenposition sowie die Angabe, ob eine Teil-, Mehr-, Minder-, Muster- oder Restlieferung erfolgt. Sollte eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch CSI verzögern, verlängern sich die in Ziffer 3.2 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

3.4 Leistet der Lieferant früher als vereinbart und nimmt CSI die Lieferung an, ohne dazu verpflichtet zu sein, so tritt Fälligkeit nicht vor dem vereinbarten Liefertermin ein.

3.5 Zahlungen von CSI begründen weder eine Abnahme der Lieferung noch die Anerkennung der Abrechnung oder der Lieferung als mangelfrei und/oder rechtzeitig.

3.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten gegenüber Ansprüchen von CSI nur zu, soweit seine Gegenansprüche gegen CSI rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind, oder der Anspruch des Lieferanten, mit dem aufgerechnet werden soll, aus demselben Vertragsverhältnis stammt und im Gegenseitigkeitsverhältnis zu dem Anspruch von CSI steht.

4. Ausführung der Lieferungen

4.1 Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich abweichend vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP (Incoterms 2010) an den jeweils vereinbarten Bestimmungsort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Werkstandort von CSI, Thomas-Müntzer-Straße, 39167 Hohe Börde, OT Mamendorf, zu erfolgen.

4.2 Haben die Parteien ausnahmsweise eine Lieferung auf der Basis EXW oder FCA (Incoterms 2010) vereinbart, wird der Lieferant CSI auf dessen Wunsch hin den Transport der Lieferungen auf Basis der bisherigen Kostenkalkulation des Lieferanten, mindestens jedoch zu marktüblichen Konditionen, anbieten.

4.3 Jeder Lieferung sind ein Packzettel und zwei Lieferscheine mit Angabe der Bestell- und Auftragsnummer beizufügen. Der Lieferant trägt die durch die fehlende Angabe dieser Daten verursachten Kosten, es sei denn, er hat die fehlenden Angaben nicht zu vertreten.

4.4 Der Lieferant ist zu einem schriftlichen Hinweis an CSI verpflichtet, wenn die Lieferung nicht uneingeschränkt

für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist, für den Umgang mit den Lieferungen besondere Sicherheitsvorschriften zu beachten sind, die Lieferungen Export- und/oder Importbeschränkungen nach deutschem Recht, EU- oder US-Recht unterliegen oder mit den Lieferungen besondere Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltrisiken verbunden sein können.

4.5 Jedwede Änderung der Lieferung im Verhältnis zu den mit CSI vereinbarten Spezifikationen sowie Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen durch den Lieferanten sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von CSI zulässig. Nimmt der Lieferant sonstige Änderungen an der Beschaffenheit der Lieferungen vor, wird er CSI darauf vor der Auslieferung schriftlich hinweisen.

4.6 Sind Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen vereinbart oder liegt eine schriftliche Zustimmung von CSI hierzu vor, so sind im Lieferschein der Vermerk „Teil-, Mehr- oder Minderlieferung“ anzugeben.

4.7 Soweit erforderlich, sind die Lieferungen mit der CE-Kennzeichnung zu versehen bzw. eine EU-Konformitätserklärung oder Einbauerklärung beizufügen. Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und CSI ordnungsgemäß unterzeichnet zur Verfügung stellen.

4.8 Der Lieferant darf keine Materialien, Stoffe, Komponenten oder sonstige Erzeugnisse liefern, die gegen in Deutschland oder innerhalb der EU (bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums), der Schweiz und den USA bestehende Stoffverbote verstoßen.

5. Liefertermine und Lieferverzug

5.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen („**Liefertermine**“) sind verbindlich.

5.2 Absehbare Lieferverzögerungen muss der Lieferant CSI unverzüglich unter Angabe von Grund und voraussichtlicher Dauer der Verzögerung schriftlich mitteilen; die Ansprüche von CSI aufgrund der Lieferverzögerung bleiben hiervon unberührt.

5.3 Gerät der Lieferant mit Lieferungen in Verzug, ist CSI berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % pro Werktag, höchstens jedoch 5 % des Netto-Vertragswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen, geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt. Bereits vom Lieferanten gezahlte Vertragsstrafen sind jedoch auf einen weitergehenden Verzugschaden anzurechnen. Die Vertragsstrafe kann CSI auch dann geltend machen, wenn ein Vorbehalt bei Annahme der Lieferung unterbleibt, über die Schlusszahlung der Lieferung hinaus jedoch nur, wenn CSI sich das Recht hierzu bei der Schlusszahlung vorbehalten hat. Sonstige Rechte von CSI bleiben unberührt.

6. Abnahme, Gefahrübergang

6.1 Lieferungen bedürfen nur dann einer Abnahme, wenn dies zwischen CSI und dem Lieferanten vereinbart wurde oder sich dies aus gesetzlichen Vorschriften ergibt („**Abnahme**“).

6.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, kann CSI – unbeschadet weiterer gesetzlicher Voraussetzungen – die

Abnahme bis zu zwei (2) Wochen nach Fertigmeldung der Lieferung durch den Lieferanten erklären.

6.3 Abnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Erklärung von CSI. Die Prüfung von Zwischenergebnissen sowie die Freigabe von Teilzahlungen (z. B. gemäß einer Meilensteinplanung) sind keine Abnahmen. Ebenso begründet die probeweise Inbetriebnahme oder Verwendung einer Lieferung für sich allein noch keine Abnahme. Abnahmefiktionen sind ausgeschlossen.

6.4 Teilabnahmen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Teilabnahme hat nur zu erfolgen, wenn Lieferungen des Lieferanten ansonsten durch fortschreitende Auftragsdurchführung einer späteren technischen Kontrolle endgültig entzogen würden oder CSI bereits teilabnahmereife Teile der Lieferung nutzt und sich zugleich die Fertigstellung der Gesamtlieferung unvorhergesehen verzögert.

6.5 CSI ist berechtigt, die Abnahme einer mangelhaften Lieferung zu verweigern. Im Übrigen richten sich die Pflichten von CSI bei der Abnahme nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6.6 Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Installation geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferungen mit der Übergabe an dem Bestimmungsort auf CSI über. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Installation geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferungen mit der Abnahme oder, soweit CSI keine Abnahme schuldet, mit der Übergabe nach Aufstellung oder Installation auf CSI über.

6.7 CSI erwirbt zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs Eigentum an den Lieferungen, soweit nicht abweichend vereinbart. Behält sich der Lieferant vertragswidrig das Eigentum an den Lieferungen vor, behält CSI den Anspruch auf unbedingte Übereignung auch dann, wenn CSI die Lieferungen annimmt. Sofern CSI mit dem Lieferanten einen Eigentumsvorbehalt zu dessen Gunsten vereinbart, hat dieser die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts.

7. Beistellungen, Zeichnungen, Pläne und Know-how

7.1 Werkzeuge, Modelle oder beigestellten Materialien („**Beistellungen**“), die CSI dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und CSI durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum von CSI bzw. gehen in das Eigentum von CSI über. Der Lieferant wird sie als Eigentum von CSI kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Diebstahl-, Feuer-, Wasser-, und Einbruchschäden versichern und nur für Zwecke des Vertrages benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen CSI und der Lieferant – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird CSI unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Beistellungen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, sie im ordnungsgemäßen Zustand an CSI herauszugeben, wenn

sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit CSI geschlossenen Verträge benötigt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten Beistellungen ist ausgeschlossen.

7.2 Zur Verarbeitung und Verbindung der Beistellungen ist der Lieferant, soweit sich eine entsprechende Berechtigung nicht aus dem Vertragszweck ergibt, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von CSI berechtigt. Die Verarbeitung der Beistellungen durch den Lieferanten erfolgt für CSI als Hersteller, ohne CSI zu verpflichten. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Beistellungen mit anderen Gegenständen, die nicht im Eigentum von CSI stehen, erwirbt CSI stets Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum von CSI an den Beistellungen durch Verbindung, so überträgt der Lieferant CSI bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Wertes der Beistellungen und verwahrt sie unentgeltlich für CSI. Die hiernach entstehenden (Mit-)Eigentumsrechte gelten als Beistellungen im Sinne dieser Bedingungen.

7.3 Alle Rechte an Plänen, Zeichnungen, geschäftlichen oder technischen Unterlagen, Software, sonstiges Know-how, oder sonstigen Unterlagen und Dokumenten, die CSI dem Lieferanten im Rahmen der Zusammenarbeit überlässt, verbleiben bei CSI. Der Lieferant darf diese Unterlagen und alle damit zusammenhängenden Informationen nur für den jeweils vorgesehenen Zweck verwenden.

8. Qualitätssicherung, Audit

8.1 Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Vorgaben von CSI überprüft der Lieferant eigenständig im Rahmen seiner besonderen Sach- und Fachkunde auf etwaige Fehler oder Widersprüche. Etwaige Bedenken, auch betreffend die vorausgesetzte oder beabsichtigte Verwendungseignung, meldet der Lieferant CSI unverzüglich an, sodass anschließend eine gemeinsame Klärung vorgenommen werden kann. Widersprüche zwischen vereinbarten Beschaffenheiten werden durch gemeinsame Klärung zwischen CSI und dem Lieferanten gelöst.

8.2 Der Lieferant hat ein Qualitätssicherungssystem aufrechtzuerhalten, das den neuesten Standards der einschlägigen Zulieferindustrie, entspricht. Der Lieferant wird die Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Dokumentation eigenverantwortlich durchführen. Er hat CSI diese Dokumentation auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentation ist von dem Lieferanten gemäß gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Vorgaben, mindestens jedoch 10 Jahre, aufzubewahren.

8.3 Vor Auslieferung führt der Lieferant eine sorgfältige Warenausgangskontrolle durch. Lieferungen, welche diese Kontrolle nicht bestanden haben, dürfen nicht ausgeliefert werden.

8.4 CSI ist berechtigt, nach vorheriger rechtzeitiger schriftlicher Ankündigung, während der üblichen Geschäftszeiten den Fortgang der vertragsgegenständlichen Arbeiten zu inspizieren und sich über den Stand der Arbeiten zu informieren. CSI ist auch dazu berechtigt, hierzu einen sachverständigen Dritten zu beauftragen.

9. Gewährleistung für Sachmängel

9.1 Die Lieferungen müssen in jeder Hinsicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, insbesondere den technischen Spezifikationen, sowie den produkt- und umweltschutzrechtlichen Gesetzen, einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Verordnungen und Bestimmungen von Behörden und Fachverbänden sowie dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen, nach Art und Güte von hochwertiger Qualität und für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, mindestens aber die übliche Verwendung geeignet sein.

9.2 Lieferungen dürfen im Land des vereinbarten Bestimmungsortes keine Rechte Dritter, gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte verletzen.

9.3 Wenn CSI gesetzlich zur Untersuchung der Lieferungen und zur Mängelrüge verpflichtet ist (§ 377 HGB), beschränkt sich diese Pflicht auf äußerlich erkennbare Transportschäden, auf Identitäts- und Mengenabweichungen sowie auf sonstige offensichtliche Mängel. Offensichtliche Mängel wird CSI dem Lieferanten binnen einer Woche nach Ablieferung, sonstige Mängel binnen einer Woche nach deren Entdeckung anzeigen. Weitergehende Untersuchungs- oder Rügeobliegenheiten bestehen nicht.

9.4 CSI ist im Falle einer mangelhaften Lieferung berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl von CSI die Mängelbeseitigung oder mangelfreie Neulieferung innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Im Übrigen stehen CSI die gesetzlichen Mängelansprüche und -rechte ungekürzt zu.

9.5 CSI kann Mängelbeseitigungsmaßnahmen in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden auf Kosten des Lieferanten auch ohne vorhergehende Aufforderung zur Beseitigung des Mangels selbst treffen, von Dritten treffen lassen oder selbst Ersatz beschaffen, wenn es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine Frist zur Abhilfe zu setzen.

9.6 Eine von CSI erklärte Freigabe eines Produktmusters, von Zeichnungen oder sonstigen technischer Unterlagen lässt etwaige Mängelansprüche und -rechte von CSI unberührt.

9.7 Erfüllungsort der Nacherfüllung durch den Lieferanten ist der Belegenheitsort der jeweiligen Lieferung.

10. Verjährung

10.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist.

10.2 Soweit CSI im Verhältnis zu ihrem Abnehmer einer längeren Verjährungsfrist für Mängelansprüche hinsichtlich Produkten unterliegt, in welche die Lieferungen des Lieferanten eingebaut werden, wird der Lieferant mit CSI auf Anforderung über eine Verlängerung der Verjährungsfrist für die Lieferungen des Lieferanten zu angemessenen Konditionen verhandeln. Das gleiche gilt, wenn ein berechtigtes Interesse von CSI an einer solchen Verlängerung besteht,

z. B. weil die Abnehmer von CSI in der Regel längere Fristen als die mit dem Lieferanten vereinbarte Verjährungsfrist für Mängel von CSI verlangen.

10.3 Mit Mängelbeseitigung bzw. Ablieferung der Neulieferung durch den Lieferanten beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche neu zu laufen, es sei denn, CSI musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Mängelbeseitigung oder Neulieferung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

10.4 Eine innerhalb der Verjährungsfrist erfolgte Mängelrüge hemmt die Verjährung bis Einigkeit über die Beseitigung des Mangels und etwaiger Folgen besteht; die Hemmung endet jedoch sechs Monate nach der endgültigen Ablehnung der Mängelrüge durch den Lieferanten.

11. Ersatzteile

11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für die Lieferungen an CSI von mindestens zehn (10) Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

11.2 Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die Lieferungen einzustellen, wird er CSI dies unverzüglich nach seiner Entscheidung über die Einstellung mitteilen.

12. Freistellung und Versicherung

12.1 Unbeschadet sonstiger Ansprüche stellt der Lieferant CSI von allen Schadensersatzansprüchen Dritter aufgrund von mangelhaften Lieferungen des Lieferanten, insbesondere solchen aus Produkt- und Produzentenhaftung, oder aufgrund der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Zusammenhang durch Lieferungen des Lieferanten frei, soweit der Lieferant den Mangel der Lieferung oder die Rechtsverletzung zu vertreten hat. Insoweit ist der Lieferant auch verpflichtet, CSI die Kosten eines etwaig erforderlichen Produktrückrufs zu erstatten. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird CSI den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten.

12.2. Der Lieferant ist unbeschadet sonstiger Ansprüche von CSI verpflichtet, eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme, mindestens jedoch in einer Höhe von EUR 5 Millionen pro Schadensfall, zu unterhalten.

13. Vertraulichkeit

13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Informationen, insbesondere Know-how und Betriebsgeheimnisse, die er von CSI, ihren verbundenen Unternehmen oder Vertretern erlangt, gegenüber Dritten geheim zu halten, soweit die Informationen, (i) nicht allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass der Lieferant diese Vertraulichkeitspflichten verletzt hat, (ii) dem Lieferanten nachweislich nicht schon vor Erhalt und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren, (iii) dem Lieferanten von Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt gegeben werden oder (iv) soweit CSI einer Weitergabe der Informationen zuvor schriftlich zugestimmt hat. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt unabhängig davon, wie die jeweiligen Informationen zugänglich gemacht wurden, sei es mündlich, schriftlich oder in sonstiger

Weise. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für Konstruktionen, Zeichnungen, Beschreibungen, Spezifikationen, elektronische Medien, Software und entsprechende Dokumentationen, Muster und Prototypen.

13.2 Vertrauliche Informationen im Sinne von Ziffer 13.1 dürfen vom Lieferanten nur in Zusammenhang mit und für die Zwecke des mit CSI geschlossenen Vertrages verwendet, vervielfältigt und verwertet werden und nur solchen Personen im Geschäftsbetrieb des Lieferanten zugänglich gemacht werden, die zum Zwecke der Lieferungen an CSI zwingend in deren Nutzung einbezogen werden müssen und die in vergleichbarer Weise zu diesen Regelungen zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von CSI vertrauliche Informationen Dritten gegenüber nicht zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen von CSI sind alle von CSI stammenden Informationen unverzüglich vollständig an CSI zurückzugeben oder, soweit technisch möglich, zu vernichten.

13.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung nach dieser Ziffer 13 gilt ungeachtet des Grundes der Beendigung für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung des Vertrages.

14. Exportkontrollklausel

14.1 Die Parteien sind sich bewusst, dass die Lieferungen Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Lieferungen im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Lieferant wird anwendbare Export- und Importkontrollvorschriften Deutschlands, der Europäischen Union, der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie alle anderen einschlägigen Exportkontrollvorschriften einhalten und CSI alle Informationen, die CSI zur Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen benötigt, so früh wie möglich zur Verfügung stellen.

14.2 Die Vertragserfüllung durch CSI steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften oder Embargos und/oder sonstige, damit vergleichbare, die Erfüllung behindernde Sanktionen entgegenstehen.

15. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen CSI, die Erfüllung ihrer Pflichten um die Dauer der Behinderung durch die höhere Gewalt und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ereignissen höherer Gewalt stehen alle von CSI nicht zu vertretenden, nicht abwendbaren Ereignisse gleich, insbesondere währungs-, handelspolitische, sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, wesentliche Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege – jeweils von nicht nur kurzfristiger Dauer –, die die Erfüllung der Pflichten von CSI wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dauern Ereignisse höherer Gewalt oder diesen gleichgestellte Ereignisse länger als drei Monate, steht sowohl CSI als auch dem Lieferanten das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. CSI informiert

den Lieferanten so bald wie möglich von Eintritt und Ende derartiger Ereignisse.

16. Subunternehmer

Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CSI nicht berechtigt, die Lieferungen durch Subunternehmer durchführen zu lassen. Als Subunternehmer gelten nicht Transportpersonen. Im Falle der Beauftragung eines Subunternehmers ist dieser vom Lieferanten schriftlich zur Geheimhaltung i.S. der Ziffer 13 zu verpflichten.

17. Mindestlohn

17.1 Der Lieferant ist verpflichtet, den von ihm für die Durchführung der Lieferungen nach dem zugrundeliegenden Vertrag eingesetzten Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn gemäß dem Mindestlohngesetz zu zahlen. Der Lieferant stellt CSI von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Lieferanten oder dessen Unterauftragnehmer gegen die Vorschriften des Mindestlohngesetzes gegen CSI geltend gemacht werden.

17.2 Ungeachtet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist CSI berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Lieferant und/oder seine Unterauftragnehmer schuldhaft gegen das Mindestlohngesetz verstoßen. Der Lieferant ist verpflichtet, CSI den infolge des Rücktritts oder der Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

17.3 CSI ist jederzeit berechtigt, vom Lieferanten eine schriftliche Bestätigung der Zahlung des Mindestlohnes sowie zur Prüfung der Einhaltung dieser Ziffer 17 vom Lieferanten geeignete Nachweise wie insbesondere Mindestlohnklärung der Mitarbeiter des Lieferanten, Bestätigungen des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers des Lieferanten zu verlangen.

18. Sonstiges

18.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen oder Teile davon unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Bestimmungen oder deren Bestandteile.

18.2 Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

18.4 Auf das Vertragsverhältnis zwischen CSI und dem Lieferanten findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht).

18.5 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen CSI und dem Lieferanten ist Wuppertal. CSI ist auch berechtigt, den Lieferanten vor dem für den Sitz des Lieferanten zuständigen Gericht oder einem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn nach dem Gesetz ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.